



Kurzinformation

Anzahl der KfZ-Rückrufe und mögliche Strafzahlungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt

Folgenden zwei Fragen wurden dem Fachbereich zur Beantwortung übermittelt:

1. Wie viele Fahrzeuge sind vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) seit 2014 zurück gerufen worden?
2. Gibt es eine Liste der Befugnisse des KBA zur Verhängung von Strafen und Geldbußen gegenüber Autoherstellern?

Zur Frage 1.

Das KBA hat in einer Mail vom 14. Februar 2017 an den Fachbereich die Anzahl der zurückgerufenen KfZ wie folgt angegeben:

„2014: ca. 1,5mio.

2015: ca. 1,6mio.

2016: ca. 4,2mio.

Die Zahlen beziehen sich auf alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge (also sowohl PKW als auch LKW etc.).“

Weitere Information über Produktsicherheitsuntersuchungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen hat das KBA in einer Pressemitteilung von März 2016 veröffentlicht.¹ Darin wird die Anzahl der Produktsicherheitsuntersuchungen 2010 bis 2015, die Anzahl der Rückrufaktionen von 2010 bis 2015, die Anzahl der Halteranschriften von 2010 bis 2015 und die Anzahl der eingeleiteten Außerbetriebsetzungen 2010 bis 2015 angezeigt.

1 http://www.kba.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/pm_12_16_rueckrufe_bis2015_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Des Weiteren gibt das KBA auf seiner Internetseite jedem die Möglichkeit zu recherchieren, ob ein bestimmtes KfZ von einem Rückruf betroffen ist.² Zudem listet auch der ADAC alle Rückrufaktionen auf und bietet ebenfalls eine Recherchemöglichkeit an.³

Zur Frage 2:

Zu den Eingriffsinstrumenten schreibt das KBA auf seiner Internetseite:⁴

„Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) enthält ein abgestuftes Eingriffsinstrumentarium für das KBA, um dem Vertrieb gefährlicher Produkte vom Fahrrad bis hin zum schweren Lkw zu begegnen. Am wahrscheinlichsten ist die Einleitung von Rückrufaktionen oder öffentlichen Warnungen. Aber auch die Sicherstellung und Vernichtung von gefährlichen Produkten ist möglich.

Bevor das KBA eingreift, räumt es dem verantwortlichen Hersteller die Möglichkeit zum Handeln ein. Nur wenn er nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass gefährliche Produkte aus dem Markt entfernt werden, greift das KBA ein. Häufig werden Rückrufe von Herstellern freiwillig durchgeführt. Rückruf ist dabei aber nicht immer gleich Rückruf.“

Zu der Höhe der Strafen erklärte das KBA in seiner EMail:

„In Bezug auf sicherheitsrelevante Rückrufe kann das KBA Maßnahmen nach §39 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) einleiten (Ordnungswidrigkeitenverfahren), z.B. bei verspäteter Notifikation oder mangelnder Kooperation mit dem KBA (Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro).“

Das Produktsicherheitsgesetz ist im Internet abrufbar.⁵

2 <https://www.kba-online.de/gpsg/jsp/gpsgStart.jsp>

3 <https://www.adac.de/infotestrat/reparatur-pflege-und-wartung/rueckrufe/default.aspx>

4 http://www.kba.de/DE/Marktueberwachung/Eingriffsinstrumente_KBA/eingriffsinstrumentekba_inhalt.html

5 https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2011/index.html (dort gibt es eine deutsche und englische Fassung)